

eingeladen auf Hochzeit - eher Schule aus?

Beitrag von „magister999“ vom 8. April 2010 15:05

Um auf die Ausgangsfrage zurückzukommen:

Ich nehme an, dass die rechtlichen Regelungen in Bayern ähnlich sind wie in Baden-Württemberg. Bei uns heißt es in der derzeit gültigen Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in § 29:

"Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann der Beamten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden

1. aus wichtigem persönlichen Anlass,

2. ...

3. ..." usw.

Eine Hochzeit im Familienkreis/erweiterten Familienkreis/engen Freundeskreis ist ein "wichtiger persönlicher Anlass" im Sinne der Rechtsverordnung, die bewusst keine derartigen Anlässe auflistet.

Ein vernünftiger Schulleiter gewährt diesen Sonderurlaub.

Selbst wenn er wegen der "verlässlichen Grundschule" die Kinder nicht vorzeitig nach Hause schicken kann, müsste er in der Lage sein, Vertretungsunterricht oder Aufsicht zu organisieren, wie es auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit von Lehrkräften der Fall ist. Damit ist das Argument von "entgegenstehenden dienstlichen Gründen" hinfällig.